

Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

8. Stunde

Nötigung, § 240 StGB

I. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

2. Tathandlung: Nötigen

3. Tatmittel

a) Gewalt

b) Drohung mit einem empfindlichen Übel

4. Taterfolg: Handeln / Dulden / Unterlassen
(nötigungsspezifischer Zusammenhang)

II. Subjektiver Tatbestand: bedingter Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

2. Verwerflichkeitsklausel (§ 240 II StGB)

IV. Schuld

Gewaltbegriff

Name	Täterseite	Opferseite	Zweck
enger (RG)	Körperliche Kraftentfaltung	Unmittelbarer körperlich empfundener Zwang	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
erweiterter (BGH)	(Zumindest geringe) Kraftentfaltung / physische Einwirkung sonstiger Art	körperlich wirkender Zwang	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
weiter (Teile Lit.)	-----	physische Zwangslage	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
vergeistigter (BGHSt. 23, 46)	(Zumindest geringe) Kraftentfaltung	psychischer Zwang, sofern er als körperlich empfunden wird	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes

Gewaltbegriff

Name	Täterseite	Opferseite	Zweck
enger (RG)	Körperliche Kraftentfaltung	Unmittelbarer körperlich empfundener Zwang	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
erweiterter (BGH)	(Zumindest geringe) Kraftentfaltung / physische Einwirkung sonstiger Art	körperlich wirkender Zwang	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
weiter (Teile Lit.)	-----	physische Zwangslage	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
vergeistigter (BGHSt. 23, 46)	(Zumindest geringe) Kraftentfaltung	psychischer Zwang, sofern er als körperlich empfunden wird	zur Überwindung eines tatsächlich geleisteten oder bestimmt erwarteten Widerstandes
	BVerfGE 92, 1 ff.		

Kasuistik

Gewalt:

- abrupte Vollbremsung („Ausbremsen“) aus Verärgerung oder Rache (BGH, NJW 1995, 3131 [3133])
- Schneiden eines anderen Fahrzeugs beim Fahrbahnwechsel/nach Überholvorgang (OLG Stuttgart, NZV 1995, 286)
- Dichtes Auffahren zum Erzwingen des Überholens, vor allem im Zusammenwirken mit Hup- und Lichtzeichen (BGHSt. 19, 263 ff.; BayObLG, NJW 1993, 2882)
- Penetrantes Linksfahren, um nicht überholt zu werden (OLG Düsseldorf, NStZ-RR 2000, 370; OLG Stuttgart, NZV 2001, 119)
- Zufahren auf einen Fußgänger (OLG Düsseldorf, StraFo 2001, 178)
- Legen auf die Motorhaube zur Verhinderung einer Weiterfahrt (BGH, NStZ-RR 2002, 236)
- Erzwingen eines Parkplatzes mit Hilfe der Stoßstange (OLG Hamm, NJW 1970, 2074)

Keine Gewalt:

- bei einem Versperren der Fahrbahn mit ausgebreiteten Armen (Parkplatzfreihalten durch Fußgänger: BGH, NStZ-RR 2002, 236)
- beim andauernden Anhupen eines verkehrsbedingt parkenden Verkehrsteilnehmers (OLG Düsseldorf, NJW 1996, 2245)

Fall (nach OLG Hamm, BeckRS 2010, 09831):

A stellte seinen Pkw verbotswidrig am Beginn einer Fußgängerzone ab. B, Mitarbeiter des Ordnungsamtes, bemerkte den Pkw des A und rief einen Abschleppwagen herbei, um den Pkw entfernen zu lassen. Kurze Zeit später erschien C mit seinem Abschleppwagen und begann, den Pkw des A aufzuladen. In diesem Augenblick kehrte A zu seinem Fahrzeug zurück. Als A den Abschleppvorgang bemerkte, verschlechterte sich seine Laune zusehends, weil er davon ausging, mit erheblichen Kosten belastet zu werden. Er verlangte, dass sein Pkw sofort wieder freigegeben werden solle. Diesem Verlangen kamen B und C nach. C arbeitete nach der Einschätzung des A jedoch nicht schnell genug. A geriet völlig außer sich. Er war wütend und wollte zeigen, dass man so nicht mit ihm umspringen könne. Aufgrund dessen setzte er sich in sein Auto, startete den Motor

↓ Fortsetzung!

Fall (nach OLG Hamm, BeckRS 2010, 09831):

und gab Vollgas, obgleich das Fahrzeug noch gar nicht zu Boden gelassen war und sich die Halterung mit den Hinterrädern noch wenigstens 20 cm über dem Boden befand. Die Räder drehten durch, sprangen aus der Halterung und dann auf den Boden. Anschließend fuhr der A mit laut heulendem Motor und quietschenden Reifen 15 Meter in die Fußgängerzone hinein, obgleich sich dort vor ihm zahlreiche Passanten aufhielten. A wollte keine Fußgänger anfahren. Ihm war jedoch klar, dass sein Fahrmanöver geeignet war, wenigstens einige von ihnen so weit in Schrecken zu versetzen, dass sie aus Angst um ihre Gesundheit versuchen würden, aus dem Gefahrenbereich zu gelangen. Das nahm er aber billigend in Kauf. Tatsächlich gelang es drei Fußgängern nur auf Grund überdurchschnittlich guter Reaktion im allerletzten Moment, einer drohenden Kollision mit den Pkw des A durch Wegspringen zu begegnen. **Strafbarkeit des A?**

Lösung:

I. § 315 c I StGB

Lösung:

I. § 315 c I StGB (-), weder fahruntüchtig noch eine der „7 Todsünden“

II. § 315 b I Nr. 3 StGB

Lösung:

- I. § 315 c I StGB (-), weder fahruntüchtig noch eine der „7 Todsünden“
- II. § 315 b I Nr. 3 StGB (-), da allenfalls Pervertierung im Straßenverkehr, aber kein bedingter Schädigungsvorsatz
- III. § 240 I StGB

Lösung:

I. § 315 c I StGB (-), weder fahruntüchtig noch eine der „7 Todsünden“

II. § 315 b I Nr. 3 StGB (-), da allenfalls Pervertierung im Straßenverkehr, aber kein bedingter Schädigungsvorsatz

III. § 240 I StGB (+)

BGH: „Insbesondere wird nötigende Gewalt dann angewendet, wenn ein Kraftfahrer mit deutlich mehr als Schrittgeschwindigkeit auf Fußgänger zufährt, und diese zwingt, beiseite zu springen, um nicht überfahren zu werden.“

Bestätigung durch das BVerfG

A hatte mit seinem Pkw im innerstädtischen Verkehr über eine Strecke von knapp 300 m bei einer Geschwindigkeit von 40-50 km/h bei dichtem Auffahren unter Einsatz von Lichthupe und – teilweise – auch der Hupe einen vor ihm fahrenden Verkehrsteilnehmer zu schnellerem Fahren oder Freigabe der Fahrbahn zu veranlassen.

OLG Köln, NStZ-RR 2006, 280: Bestätigte Verurteilung wegen Nötigung

BVerfG, NJW 2007, 1669: Verfassungsbeschwerde erfolglos

Bestätigung durch das BVerfG

BVerfG, NJW 2007, 1669: Leitsätze:

1. Dichtes, bedrängendes Auffahren eines Kraftverkehrsteilnehmers auf den Vordermann kann – insbesondere bei gleichzeitigem Betätigen von Lichthupe und Signalhorn – Gewalt iSd § 240 StGB sein.
2. Dies gilt auch dann, wenn das bedrängliche Auffahren im innerörtlichen Verkehr erfolgt.

Gewalt durch Unterlassen

= Aufrechterhalten eines ohne Nötigungsvorsatz herbeigeführten Zustandes, z.B. Stehenlassen des versehentlich auf die Gegenfahrbahn geratenen Kfz, um die Fahrbahn zu versperren (OLG Düsseldorf, VRS 73, 283)

Nötigung, § 240 StGB

I. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

2. Tathandlung: Nötigen

3. Tatmittel

a) Gewalt

b) Drohung mit einem empfindlichen Übel

4. Taterfolg: Handeln / Dulden / Unterlassen
(nötigungsspezifischer Zusammenhang)

II. Subjektiver Tatbestand: bedingter Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

2. Verwerflichkeitsklausel (§ 240 II StGB)

IV. Schuld

Fall (nach LG Bückeburg, NJW 2005, 3014):

Nach einem Überfall durch A nahm Verkehrspolizist P in seinem Polizeiwagen die Verfolgung auf, kann dem A, der dies bemerkt und sein Fahrzeug auf der Berliner Autobahn auf knapp 200 km/h (erlaubt waren nur 80 km/h) beschleunigt, jedoch nicht einholen, geschweige denn stoppen. Daraufhin wendet sich P durch Funk an seinen Kollegen D, der sich mit seinem einsatzbereiten Dienstwagen in der Nähe der nächsten Autobahnausfahrt, die A bislang noch nicht passiert hatte, steht. P schildert dem D das Geschehen und teilt ihm dabei auch mit, dass A ersichtlich betrunken und zudem erkennbar höchst aggressiv sei und mit dieser schlimmen Mischung bei einem Tempo von derzeit etwa 200 km/h auf der Stadtautobahn für andere Verkehrsteilnehmer eine große Gefahr darstelle. D fragt daraufhin, ob er nicht mal versuchen solle, „so'n bisschen künstlichen Stau zu provozieren“. P erklärt sich nachdrücklich damit einverstanden, woraufhin D sofort auf die Autobahn fährt, dort seine Geschwindigkeit auf etwa 30 km/h drosselt, bewusst Schlangenlinie fährt und den nachfolgenden Fahrzeugverkehr durch Einsatz von Sirene und Polizeikelle bewusst so verdichtet, um A in seiner rasenden Fahrt zu stoppen und dem P die Möglichkeit zu vorläufiger Festnahme verschaffen zu können.

Als A sich der vor ihm entstandenen Verkehrsverdichtung nähert, entschließt er sich, mit nahezu unverminderter Geschwindigkeit teils auf der rechten Standspur oder

↓ **Fortsetzung!**

Fall (nach LG Bückeburg, NJW 2005, 3014):

Zwischen den sich stauenden Fahrzeugen hindurch den Stau hinter sich zu bringen; er meint, das müsse ihm auch ohne Crash gelingen. Eben dies gelingt jedoch nicht; er kollidiert mit dem Wagen des F, der dabei schwer verletzt wird. Jetzt erst kann A festgenommen werden. Eine spätere Blutentnahme belegt für die Tatzeit eine Blutalkoholkonzentration von 1,35 ‰.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht? Eine Strafbarkeit wegen des Überfalls ist nicht zu prüfen. Strafanträge sind gestellt.

§ 16 ASOG – Inanspruchnahme von nicht verantwortlichen und nicht verdächtigen Personen

- (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen richten, wenn
1. eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren ist,
 2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
 3. Sie die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren können und
 4. Die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Lösung:

A. Strafbarkeit des A

I. § 316 II StGB

Lösung:

A. Strafbarkeit des A

I. § 316 II StGB (+), da absolut fahruntüchtig (1,35 ‰)

II. § 315 c I StGB

1. § 315 c I Nr. 1 a StGB

Lösung:

A. Strafbarkeit des A

I. § 316 II StGB (+), da absolut fahruntüchtig (1,35 ‰)

II. § 315 c I StGB

1. § 315 c I Nr. 1 a StGB (-), da zwar fahruntüchtig und konkrete Gefährdung, aber nicht „dadurch“

2. § 315 c I Nr. 2 b, III Nr. 1 StGB

- falsches Überholen (vgl. § 5 StVO)

- „grob verkehrswidrig“ und „rücksichtslos“

- subjektiver Tatbestand: Vorsatz nur hinsichtlich Überholen, hinsichtlich konkreter Gefährdung zumindest Fahrlässigkeit (+)

Lösung:

A. Strafbarkeit des A

I. § 316 II StGB (+), da absolut fahruntüchtig (1,35 ‰)

II. § 315 c I Nr. 2 b, III Nr. 1 StGB (+)

III. § 315 b I Nr. 3 StGB

Lösung:

A. Strafbarkeit des A

- I. § 316 II StGB (+), da absolut fahruntüchtig (1,35 ‰)
- II. § 315 c I Nr. 2 b, III Nr. 1 StGB (+)
- III. § 315 b I Nr. 3 StGB (-), da für eine „Pervertierung im Straßenverkehr“ ein zumindest bedingter Schädigungsvorsatz erforderlich ist, an dem es hier fehlt

Lösung:

A. Strafbarkeit des A

I. § 316 II StGB (+), da absolut fahruntüchtig (1,35 ‰)

II. § 315 c I Nr. 2 b, III Nr. 1 StGB (+)

III. § 315 b I Nr. 3 StGB (-)

IV. § 229 StGB (+)

V. Konkurrenzen und Ergebnis: Tateinheit zwischen § 316 II StGB und § 315 c I Nr. 2 b, III Nr. 1 StGB zur Klarstellung, dass der Alkohol sich nicht ausgewirkt hat, sowie Tateinheit zu § 229 StGB.

A hat sich nach §§ 316 II; 315 c I Nr. 2 b, III Nr. 1; 229; 52 StGB strafbar gemacht.

Lösung:

B. Strafbarkeit des Polizisten D

- I. § 315 c I StGB (-), weder fahruntüchtig noch eine der „7 Todsünden“
- II. § 315 b I Nr. 2 StGB

Lösung:

B. Strafbarkeit des Polizisten D

- I. § 315 c I StGB (-), weder fahruntüchtig noch eine der „7 Todsünden“
- II. § 315 b I Nr. 2 StGB (-), für eine „Pervertierung im Straßenverkehr“ fehlt es an einem bedingten Schädigungsvorsatz

Lösung:

B. Strafbarkeit des Polizisten D

I. § 315 c I StGB (-)

II. § 315 b I Nr. 2 StGB (-)

III. § 240 I StGB

1. Objektiver Tatbestand:

- Gewalt (+) (physisches Hindernis)

- abgenötigte Handlung: Drosseln der Geschwindigkeit

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

3. Rechtswidrigkeit: § 240 II StGB?

Lösung:

B. Strafbarkeit des Polizisten D

I. § 315 c I StGB (-)

II. § 315 b I Nr. 2 StGB (-)

III. § 240 I StGB

1. Objektiver Tatbestand:

- Gewalt (+) (physisches Hindernis)

- abgenötigte Handlung: Drosseln der Geschwindigkeit

2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (+)

3. Rechtswidrigkeit: § 240 II StGB eher (-) (aA vertretbar)

Lösung:

B. Strafbarkeit des Polizisten D

I. § 315 c I StGB (-)

II. § 315 b I Nr. 2 StGB (-)

III. § 240 I StGB (-)

IV. § 340 II iVm § 229 StGB

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) § 229 StGB

- Körperverletzung
- Kausalität und objektive Zurechnung
- Objektive Fahrlässigkeit
 - objektive Sorgfaltspflichtverletzung: nach h.M. bestimmt durch die Landesgesetze über die Anwendung unmittelbaren Zwangs, hier: § 16 I ASOG

§ 16 I ASOG

- (1) Die Ordnungsbehörden und die Polizei können Maßnahmen auch gegen andere Personen als die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen richten, wenn
1. eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren ist,
 2. Maßnahmen gegen die nach den §§ 13 oder 14 Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,
 3. Sie die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch Beauftragte abwehren können und
 4. Die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Lösung:

B. Strafbarkeit des Polizisten D

I. § 315 c I StGB (-)

II. § 315 b I Nr. 2 StGB (-)

III. § 240 I StGB (-)

IV. § 340 II iVm § 229 StGB

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) § 229 StGB

- Körperverletzung
- Kausalität und objektive Zurechnung
- Objektive Fahrlässigkeit
 - objektive Sorgfaltspflichtverletzung: nach h.M. bestimmt durch die Landesgesetze über die Anwendung unmittelbaren Zwangs, hier: § 16 I ASOG, wegen Nr. 4 eher (-) (eigene Verletzungsgefahr der anderen Fahrzeugführer)

Lösung:

B. Strafbarkeit des Polizisten D

I. § 315 c I StGB (-)

II. § 315 b I Nr. 2 StGB (-)

III. § 240 I StGB (-)

IV. § 340 II iVm § 229 StGB

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) § 229 StGB

- Körperverletzung
- Kausalität und objektive Zurechnung
- Objektive Fahrlässigkeit (+)
- Objektive Vorhersehbarkeit (+)

Lösung:

B. Strafbarkeit des Polizisten D

I. § 315 c I StGB (-)

II. § 315 b I Nr. 2 StGB (-)

III. § 240 I StGB (-)

IV. § 340 II iVm § 229 StGB

1. Tatbestandsmäßigkeit

a) § 229 StGB

b) § 340 StGB: als Amtsträger „in Beziehung auf seinen Dienst“

2. Rechtswidrigkeit (+)

3. Schuld: allenfalls § 17 StGB, aber vermeidbar

4. Ergebnis: D hat sich nach § 340 II iVm § 229 StGB strafbar gemacht.

Lösung:

C. Strafbarkeit des Polizisten P

§ 340 II iVm § 229 StGB (+) (wie bei D)

Nötigung, § 240 StGB

I. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt

2. Tathandlung: Nötigen

3. Tatmittel

a) Gewalt

b) Drohung mit einem empfindlichen Übel

4. Taterfolg: Handeln / Dulden / Unterlassen
(nötigungsspezifischer Zusammenhang)

II. Subjektiver Tatbestand: bedingter Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

2. Verwerflichkeitsklausel (§ 240 II StGB)

IV. Schuld

Deliktsrechtliche Besonderheiten

- Versuchsstrafbarkeit nach § 240 III StGB
- Besonders schwerer Fall (mit Regelbeispielen)
in § 240 IV StGB

Fahren ohne Fahrerlaubnis (§ 21 StVG)

Vorbemerkungen

- § 21 StVG bedroht als **Dauerdelikt** alle vorsätzlichen und fahrlässigen Verstöße gegen die in § 2 StVG iVm §§ 4 ff. FeV normierte Fahrerlaubnispflicht mit Strafe.
- § 21 StVG hat in der Praxis eine hohe Bedeutung, insbesondere bei den nach Jugendrecht zu beurteilenden Verkehrsteilnehmern.
- § 21 StVG dient dem Schutz des Straßenverkehrs und der Verkehrsteilnehmer vor ungeeigneten und unzuverlässigen Kfz-Führern

§ 21 I Nr. 1 StVG

I. Objektiver Tatbestand

1. Führen eines Fahrzeugs (im öffentlichen Verkehr)
2. ohne Fahrerlaubnis / Fahrverbot nach § 44 StGB

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (bei Fahrlässigkeit: § 21 II Nr. 1 StVG)

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

§ 21 I Nr. 2 StVG

I. Objektiver Tatbestand

1. Führen eines Fahrzeugs (im öffentlichen Verkehr) durch Dritten
2. Dritter hat keine Fahrerlaubnis / Fahrverbot nach § 44 StGB
3. Täterqualität: Halter des Fahrzeugs
4. Tathandlung: anordnen / zulassen

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (bei Fahrlässigkeit: § 21 II Nr. 1 StVG)

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

§ 21 II Nr. 2 StVG

I. Objektiver Tatbestand

1. Führen eines Fahrzeugs (im öffentlichen Verkehr)
2. Verwahrung / Sicherstellung / Beschlagnahme des Führerscheins nach § 94 StPO

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz / Fahrlässigkeit

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

§ 21 I Nr. 2 StVG

I. Objektiver Tatbestand

1. Führen eines Fahrzeugs (im öffentlichen Verkehr) durch Dritten
2. Verwahrung / Sicherstellung / Beschlagnahme des Führerscheins des Dritten nach § 94 StPO
3. Täterqualität: Halter des Fahrzeugs
4. Tathandlung: anordnen / zulassen

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz (bei Fahrlässigkeit: § 21 II Nr. 1 StVG)

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

Geltung für ausländische Kraftfahrer

Internationale Kraftfahrzeugverkehrsverordnung

§ 4 [Internationaler Führerschein]

(1) ¹Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung haben.

[...]

Geltung für ausländische Kraftfahrer

Fahrerlaubnis-Verordnung

§ 29 - Ausländische Fahrerlaubnisse

(1) ¹Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis dürfen im Umfang ihrer Berechtigung im Inland Kraftfahrzeuge führen, wenn sie hier keinen ordentlichen Wohnsitz nach § 7 haben. [...]

³Begründet der Inhaber einer in einem anderen Staat erteilten Fahrerlaubnis einen ordentlichen Wohnsitz im Inland, besteht die Berechtigung noch sechs Monate.

Geltung für ausländische Kraftfahrer

Fahrerlaubnis-Verordnung

§ 4 Erlaubnispflicht und Ausweispflicht für das Führen von Kraftfahrzeugen

(2) [...] ³Der Internationale Führerschein oder der nationale ausländische Führerschein und eine mit diesem nach § 29 Absatz 2 Satz 2 verbundene Übersetzung ist mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

→ Verstoß: OWi nach § 75 FeV iVm § 24 StVG

Geltung für ausländische Kraftfahrer

Fahrerlaubnis-Verordnung

§ 28 Anerkennung von Fahrerlaubnissen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

(1) ¹Inhaber einer gültigen EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Sinne des § 7 Absatz 1 oder 2 in der Bundesrepublik Deutschland haben, dürfen – vorbehaltlich der Einschränkungen nach den Absätzen 2 bis 4 – im Umfang ihrer Berechtigung Kraftfahrzeuge im Inland führen.

Konkurrenzen

- Tateinheit zwischen Dauerstraftat des § 21 StVG und anderen, während der Fahrt begangenen Straftaten, insb. Verkehrsstraftaten (§§ 315 b, 315 c, 316 StGB)
- Wahlfeststellung zwischen § 21 II Nr. 1 StVG und § 316 StGB ist möglich (OLG Hamburg, VRS 62, 33)

Kennzeichenmissbrauch, § 22 StVG

- **Sinn & Zweck:** Verhinderung von Versuchen, die Halter- und Fahrerfeststellung dadurch zu beeinträchtigen, dass amtliche Kennzeichen gefälscht, verfälscht, vertauscht oder unkenntlich gemacht werden
- Subsidiaritätsklausel (insb. Gegenüber §§ 267 ff. StGB)

Abwandlung (nach AG Waldbröl, NJW 2005, 2870):

A fuhr seinen Wagen selten. Als er den Wagen benötigte, bemerkte er, dass die Termine zur Haupt- und Abgasuntersuchung (4/2006) verstrichen waren. Um die hiermit verbundene Ordnungswidrigkeit zu verschleiern und im Falle einer Verkehrskontrolle ein Bußgeld zu vermeiden, übermalte er die für das Jahr 2006 vorgesehenen orangenen Prüfplaketten mit Nagellack seiner Freundin der für das Jahr 2008 vorgesehenen Untergrundfarbe pink. Bei genauerem Hinsehen wäre jedoch der Unterschied zwischen der Farbe der Plaketten und der unverändert gebliebenen Jahreszahl (weiterhin 4/2006) erkennbar gewesen. Bei einer Verkehrskontrolle flog die Veränderung auf.

Strafbarkeit des A? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösung:

I. § 267 I Var. 2 und 3 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Urkunde

aa) verkörperte, menschliche
Gedankenerklärung:

zusammengesetzte Urkunde

(Plakette + Kennzeichen + Pkw) mit
der Erklärung „Fahrzeug geprüft
und verkehrstauglich“ (+)

bb) Beweisbestimmung:

Auszug aus der Straßenverkehrs- Zulassungs-Ordnung (StVZO)

§ 29. Untersuchung der Kraftfahrzeuge und Anhänger.
[...] (7) Die Prüfplakette und die Prüfmarke werden mit Ablauf des jeweils angegebenen Monats ungültig. [...] ⁴
Befindet sich an einem Fahrzeug, das mit einer Prüfplakette [...] versehen sein muss, keine gültige Prüfplakette [...], so kann die Zulassungsbehörde für die Zeit bis zur Anbringung der vorgenannten Nachweise den Betrieb des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehr untersagen oder beschränken. [...]“

Beachte: Die Farben der Hauptuntersuchungs- und Abgasuntersuchungsplakette sind in der Anlage IX und IXa zur StVZO festgelegt. Für 2007 ist hierin „orange“ vorgesehen, für 2008 „blau“.

Lösung:

I. § 267 I Var. 2 und 3 StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Urkunde

aa) verkörperte, menschliche Gedankenerklärung: zusammengesetzte Urkunde (Plakette + Kennzeichen + Pkw) mit der Erklärung „Fahrzeug geprüft und verkehrstauglich“ (+)

bb) Beweisbestimmung: Zeitpunkt der nächsten HU und Fahrzeug geprüft, ansonsten kann Behörde nach §§ 29 VII 4, 47 a VI StVZO iVm Anlage IX und IXa zur StVZO den Betrieb des Fahrzeugs untersagen (+)

cc) Aussteller erkennbar: TÜV-Mitarbeiter als Beliehener (+)

b) echt (+)

c) verfälscht (+) und nicht sogar zerstört iSd § 274 I Nr. 1 StGB (also: keine Beweiseignung mehr), da trotz anderer Farbe das Datum weiter maßgeblich.

d) gebraucht: zur Anschauung des kontrollierenden Polizisten (+)

Lösung:

I. § 267 I Var. 2 und 3 StGB

1. Objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand:

a) Vorsatz (+)

b) zur Täuschung im Rechtsverkehr (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

4. Konkurrenzen: tatbestandliche Handlungseinheit: § 267 StGB beginnt mit Verfälschen und endet mit Gebrauchen.

5. Ergebnis: A hat sich nach §§ 267 I Var. 2 und 3 StGB strafbar gemacht.

II. § 303 I StGB (Sachbeschädigung)

(-), da Kennzeichen im Eigentum des A

Lösung:

III. §§ 263 I, II, 22 StGB

- Nichtvollendung, Strafbarkeit des Versuchs: § 263 II StGB

1. Tatentschluss

- a) Vorsatz bzgl. Täuschung: über Zeitpunkt der nächsten AU/HU
- b) Vorsatz bzgl. Irrtum (+)
- c) Vorsatz bzgl. Vermögensverfügung und Vermögensschaden: Strafzettel (-), da Bußgeld als Sanktion nicht unter Vermögensbegriff fällt

2. Ergebnis: A hat sich nicht nach §§ 263 I, II, 22 StGB strafbar gemacht.

IV. § 274 I Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand

- a) Urkunde (+)
- b) nicht ausschließlich „gehört“ = Beweisführungsbefugnis, hier bei Überwachungsbehörde
- c) beschädigt: durch Übermalen mit anderer Farbe

Lösung:

IV. § 274 I Nr. 1 StGB

1. Objektiver Tatbestand (+)

2. Subjektiver Tatbestand

a) Vorsatz (+)

b) Nachteilszufügungsabsicht

aa) 1. M.: (+), da Nachteil für staatliches Kontrollinteresse genüge

bb) 2. M.: (-), Staat kein anderer, § 258 V abschließend, ansonsten aus OWi-Unrecht kriminalstrafwürdiges Unrecht

3. Ergebnis: A hat sich nicht nach § 274 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht.

IV. Gesamtergebnis: A hat sich in der Abwandlung damit (nur) nach § 267 I Var. 2 und 3 StGB strafbar gemacht.

Überblick über die einzelnen Kennzeichenarten

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 10 Ausgestaltung und Anbringung der Kennzeichen

(1) ¹Unterscheidungszeichen und Erkennungsnummern sind mit schwarzer Beschriftung auf weißem schwarz gerandetem Grund auf ein Kennzeichenschild aufzubringen.

Überblick über die einzelnen Kennzeichenarten

- Grundsatz: schwarze Schrift auf weißem Grund



Überblick über die einzelnen Kennzeichenarten

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 9 - Besondere Kennzeichen

(3) ¹Auf Antrag wird einem Fahrzeug ein Saisonkennzeichen zugeteilt. ²Es besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Absatz 1 sowie der Angabe eines Betriebszeitraums.

Überblick über die einzelnen Kennzeichenarten

- Grundsatz: schwarze Schrift auf weißem Grund
- Saisonkennzeichen (§ 9 III FZV)



Überblick über die einzelnen Kennzeichenarten

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 9 - Besondere Kennzeichen

(1) ¹Auf Antrag wird für ein Fahrzeug, für das ein Gutachten nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorliegt, ein Oldtimerkennzeichen zugeteilt. ²Dieses Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer nach § 8 Absatz 1. ³Es wird als Oldtimerkennzeichen durch den Kennbuchstaben „H“ hinter der Erkennungsnummer ausgewiesen.

Überblick über die einzelnen Kennzeichenarten

- Grundsatz: schwarze Schrift auf weißem Grund
- Saisonkennzeichen (§ 9 III FZV)
- Oldtimer-Kennzeichen (§ 9 I FZV: „H“:
„historisch“)



Überblick über die einzelnen Kennzeichenarten

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 9 - Besondere Kennzeichen

(2) ¹Bei Fahrzeugen, deren Halter von der Kraftfahrzeugsteuer befreit ist, ist abweichend von § 10 Absatz 1 ein Kennzeichen mit grüner Beschriftung auf weißem Grund zuzuteilen (grünes Kennzeichen); ...]

Überblick über die einzelnen Kennzeichenarten

- Grundsatz: schwarze Schrift auf weißem Grund
- Saisonkennzeichen (§ 9 III FZV)
- Oldtimer-Kennzeichen (§ 9 I FZV: „H“: „historisch“)
- Grünes Kennzeichen: Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (§ 9 II FZV)



Überblick über die einzelnen Kennzeichenarten

Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

§ 16 Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

(1) ¹Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führen. ²§ 31 Absatz 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Auf Antrag hat die örtlich zuständige Zulassungsbehörde bei Bedarf ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen auf den Antragsteller ausgestellten Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach dem Muster der Anlage 9 auszugeben. ²Der Antragsteller hat die geforderten Angaben zum Fahrzeug unverzüglich vollständig und in dauerhafter Schrift in den Fahrzeugschein einzutragen

Überblick über die einzelnen Kennzeichenarten

- Grundsatz: schwarze Schrift auf weißem Grund
- Saisonkennzeichen (§ 9 III FZV)
- Oldtimer-Kennzeichen (§ 9 I FZV: „H“: „historisch“)
- Grünes Kennzeichen: Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer (§ 9 II FZV)
- Rotes Kennzeichen: Prüfungs-, Probe- und Überführungs- Kennzeichen (§ 16 FZV)

Nebenbei:



Nebenbei:

0-1

0-2

0-3

0-4

1-1

Nebenbei:

0-1 Bundespräsident

0-2

0-3

0-4

1-1

Nebenbei:

- 0-1 Bundespräsident
- 0-2 Bundeskanzler/in
- 0-3
- 0-4

- 1-1

Nebenbei:

- 0-1 Bundespräsident
- 0-2 Bundeskanzler/in
- 0-3 Außenminister
- 0-4
- 1-1

Nebenbei:

- 0-1 Bundespräsident
- 0-2 Bundeskanzler/in
- 0-3 Außenminister
- 0-4 Erster Staatssekretär im Auswärtigen
Amt
- 1-1

Nebenbei:

- 0-1 Bundespräsident
- 0-2 Bundeskanzler/in
- 0-3 Außenminister
- 0-4 Erster Staatssekretär im Auswärtigen Amt
- 1-1 Bundestagspräsident

Nebenbei:

- BD 1–... [Deutscher Bundestag](#)
 - BD 3–... [Bundesrat](#)
 - BD 4–... [Bundesverfassungsgericht](#)
 - BD 5–... [Bundespräsidialamt](#), speziell: „BD 5–1“ Bundespräsident, auch „0 – 1“
 - BD 6–... [Bundeskanzleramt](#), speziell: „BD 6–1“ Bundeskanzler, auch „0 – 2“
 - BD 6–... [Presse- und Informationsamt der Bundesregierung](#)
 - BD 7–... [Auswärtiges Amt](#), speziell: „BD 7–1“ Bundesminister des Auswärtigen, auch „0 – 3“
 - BD 9–... [Bundesministerium des Innern](#)
 - BD 10–... [Bundesministerium der Justiz](#)
 - BD 11–... [Bundesministerium der Finanzen](#)
 - BD 12–... [Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie](#)
 - BD 13–... [Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung](#)
 - BD 14–... [Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft](#)
 - BD 15–... [Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung](#)
 - BD 16–... [Bundesfinanzverwaltung \(Zoll\)](#)
 - BD 18–... [Bundesministerium der Verteidigung](#)
 - BD 19–... [Bundesministerium für Bildung und Forschung](#)
 - BD 20–... [Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit](#)
 - BD 21–... [Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend](#)
 - BD 22–... [Bundesministerium für Gesundheit](#)
 - BD 26–... [Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung](#)
- Die nicht vergebenen Kennzeichenkombinationen „BD 2–...“, „BD 8–...“ usw. dienen als Reserve.

Nebenbei:

BW

BP

Y

Nebenbei:

- BW Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
- BP Bundespolizei
- Y Bundeswehr

Tatbestand des § 22 StVG

- § 22 I Nr. 1 StVG: eigenmächtig nicht amtlich gekennzeichnete Kfz mit einem Zeichen versehen, das den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorruft
- § 22 I Nr. 2 StVG: Anbringen eines Kennzeichens neben dem zugeteilten und dadurch die Erkennbarkeit beeinträchtigt
- § 22 I Nr. 3 StVG: Verändern / Beseitigen / Verdecken amtlicher Kennzeichen

Fall (OLG München, NJW 2006, 2132):

A überklebe die Hinterseite seines Innenspiegels sowie an den Sonnenblenden eine so genannte Antiblitzfolie. So konnte er weiterhin durch die Stadt rasen. Auf der Stadtautobahn wurde er geblitzt, weil er den Sicherheitsabstand zum vorfahrenden Fahrzeug nicht einhielt. Aufgrund der angebrachten Folie wurde das Blitzlicht zur Verkehrsüberwachungskamera zurückgeworfen, so dass auf dem Beweisfoto im Bereich des Fahrzeugführers überbelichtet war und A darauf nicht als Fahrer zu erkennen war.

Strafbarkeit von A? Erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösung:

I. § 268 I Nr. 1, III StGB (Fälschung technischer Aufzeichnungen)

1. Objektiver Tatbestand

a) technische Aufzeichnung (§ 268 II StGB):

Lösung:

I. § 268 I Nr. 1, III StGB (Fälschung technischer Aufzeichnungen)

1. Objektiver Tatbestand

- a) technische Aufzeichnung (§ 268 II StGB): Beweisfoto (+)
- b) Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung:

Lösung:

I. § 268 I Nr. 1, III StGB (Fälschung technischer Aufzeichnungen)

1. Objektiver Tatbestand

- a) technische Aufzeichnung (§ 268 II StGB): Beweisfoto (+)
- b) Herstellen einer unechten technischen Aufzeichnung:
Foto stammt von Überwachungskamera → § 268 I Nr. 1 (-)
- c) § 268 III StGB: Beeinflussung des Ergebnisses durch störende Einwirkung auf den Aufzeichnungsvorgang:
 - 1. M. (AG Tiergarten, NStZ 2000, 9 ff.): Technische Gerät erfasste Verkehrsvorgang für eine Zehntelsekunde, Blitz verhinderte die Darstellung auf dem Film, so dass störende Einwirkung auf Aufzeichnungsvorgang (+)
 - 2. M. (OLG München, NJW 2006, 2132): Kamera hat den Sachverhalt einschließlich Lichtverhältnisse durch Blitz so dargestellt, wie er vorlag und hat damit ordnungsgemäß gearbeitet, lediglich „täuschende Beschickung“ → § 268 III (-)

2. Ergebnis: A hat sich damit nicht nach § 268 I Nr. 1, III StGB strafbar gemacht.

Lösung:

II. § 274 I Nr. 1 StGB

Lösung:

II. § 274 I Nr. 1 StGB (-), da Vorgang noch nicht auf Film verkörpert vor Blitz

III. § 303 a I StGB (Datenveränderung)

Lösung:

II. § 274 I Nr. 1 StGB (-), da Vorgang noch nicht auf Film verkörpert vor Blitz

III. § 303 a I StGB (Datenveränderung) (-), keine hinreichende Fixierung

IV. § 303 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) fremde Sache:

Lösung:

II. § 274 I Nr. 1 StGB (-), da Vorgang noch nicht auf Film verkörpert vor Blitz

III. § 303 a I StGB (Datenveränderung) (-), keine hinreichende Fixierung

IV. § 303 I StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) fremde Sache: Überwachungskamera (+)

b) beschädigen

aa) Sachsubstanz (-)

bb) (P) Brauchbarkeit zum bestimmungsgemäßen Zweck
OLG München (+)

dag.: müsste nachhaltig und durch unmittelbar körperliche
Einwirkung erfolgen (damit Gleichstellung mit
Beeinträchtigung der Sachsubstanz!), hier aber nur kurze Zeit
(nicht nachhaltig)! → (-)

2. **Ergebnis:** A hat sich folglich auch nicht nach § 303 I StGB strafbar gemacht.

V. **Ergebnis:** A bleibt straflos.

Tatbestand des § 22 StVG

- § 22 I Nr. 1 StVG: eigenmächtig nicht amtlich gekennzeichnete Kfz mit einem Zeichen versehen, das den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorruft
- § 22 I Nr. 2 StVG: Anbringen eines Kennzeichens neben dem zugeteilten und dadurch die Erkennbarkeit beeinträchtigt
- § 22 I Nr. 3 StVG: Verändern / Beseitigen / Verdecken amtlicher Kennzeichen
- § 22 II StVG: Gebrauchmachen von einem Fahrzeug, von dem man weiß, dass die Kennzeichnung iSd § 22 I Nr. 1-3 StVG gefälscht / verfälscht / unterdrückt etc. ist

Fall: Der stillgelegte Handelsvertreter (nach *OLG Stuttgart, NStZ-RR 2001, 370*)

A ist freier Handelsvertreter im Landkreis Bad Tölz. Die Geschäfte laufen schlecht. Seinen VW Passat musste er abmelden, da er die Versicherungsprämien und Kfz-Steuern aus seinen laufenden Einnahmen nicht mehr bezahlen konnte. Überraschend bekommt er von der Sturm Vertriebs GmbH das Angebot, deren Vertriebsprodukte, elektronisch gesteuerte Ventilatoren, an die Kunden der Sturm GmbH zu vermitteln. Hocherfreut willigt A ein. Er benötigt allerdings für den Auftrag ein Kraftfahrzeug. In der Garage seines Hauses steht noch der von ihm nicht verkaufte Passat, an dem wieder die zuvor vom Landratsamt Bad Tölz entstempelten Kennzeichen Töl-Z 443 angebracht sind. Um den Eindruck zu erwecken, das Fahrzeug sei ordnungsgemäß zum Straßenverkehr zugelassen, macht er aus Kronenkorken, die er zuvor von Zwei-Liter-Bierflaschen einer Sonderedition der Bavariabrau Brauerei entnommen hat, 2 Stempelplaketten nach. In der Mitte befindet sich bereits aufgedruckt das bayrische Wappen. Um dieses Wappen herum setzt er den kreisbogenförmig verlaufenden Schriftzug „Bayern“ und „Landratsamt“, ohne allerdings den im Original enthaltenen Zusatz „Bad Tölz“. Form und Größe des von A entworfenen Stempels entspricht damit der Wirklichkeit. Die „Stempel“ klebt er auf die Kennzeichen seines Passats. Die TÜV-Plaketten sind noch im Original auf den Kennzeichen vorhanden. Bei sehr flüchtiger Betrachtung aus größerer Entfernung entsteht der Eindruck der amtlichen Zulassung. A ist wiederum hocherfreut, weil er denkt, zum Täuschen echte Kennzeichen hergestellt zu haben, die viel billiger als die Originale sind. Bei einer Verkehrskontrolle flog die Nachmachung der Plaketten auf.

Strafbarkeit des A? Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Lösung:

I. § 267 I Var. 1 und 3 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Urkunde:

- a) verkörperte menschliche
Gedankenerklärung: zusammengesetzte
Urkunde (Kennzeichen + Pkw) mit der
Aussage der Zulassung des Fahrzeugs (+)
- b) Beweisbestimmung: Zulassung des
Pkw zum öffentlichen Verkehr
- c) Aussteller erkennbar:

Auszug aus der Fahrzeug- Zulassungsverordnung (FZV):

„§ 10. **Ausgestaltung und Anbringung von Kennzeichen.** [...] (3) Das Kennzeichenschild mit zugeteiltem Kennzeichen muss der Zulassungsbehörde zur Abstempelung durch eine Stempelplakette vorgelegt werden. Die Stempelplakette enthält das farbige Wappen des Landes, dem die Zulassungsbehörde angehört, sowie die Bezeichnung des Landes und der Zulassungsbehörde. Die Stempelplakette muss so beschaffen sein und so befestigt werden, dass sie bei einem Entfernen zerstört wird.“ [...]

Lösung:

I. § 267 I Var. 1 und 3 StGB

1. Objektiver Tatbestand

Urkunde:

a) verkörperte menschliche Gedankenerklärung:
zusammen-gesetzte Urkunde (Kennzeichen + Pkw)
mit der Aussage der Zulassung des Fahrzeugs (+)

b) Beweisbestimmung: Zulassung des Pkw zum
öffentlichen Verkehr

c) Aussteller erkennbar: nach § 10 III 2 FZV Angabe
der Zulassungsbehörde notwendig, hier aber nur
„Landratsamt“, „Bad Tölz“ fehlt → verdeckte
Anonymität (-)

2. Ergebnis: A hat sich somit nicht nach § 267 I Var. 1
und 3 StGB strafbar gemacht.

Lösung:

II. §§ 267 I Var. 1 und 3, II, 22 StGB

(-), da Irrtum über rechtliche Wertung (was ist eine Urkunde?) = strafloses Wahndelikt.

III. § 22 I Nr. 1 StVG

(-), da das Kennzeichen für Fahrzeug ausgegeben wurde.

§ 22 a StVG

Diese Norm stellt das missbräuchliche
Herstellen, vertreiben oder Ausgeben von
kennzeichen unter Strafe

Lösung:

II. §§ 267 I Var. 1 und 3, II, 22 StGB

(-), da Irrtum über rechtliche Wertung (was ist eine Urkunde?) = strafloses Wahndelikt.

III. § 22 I Nr. 1 StVG

(-), da das Kennzeichen für Fahrzeug ausgegeben wurde.

IV. § 22 a I Nr. 3 StVG

(-), da nur das Herstellen derartiger Kennzeichen erfasst wird, deren Gebrauch unter § 22 StVG (s.o.) fällt.

V. Ergebnis: A bleibt straflos.

§ 22 b StVG

Weil Manipulationen des Kilometerzählers nicht unter § 268 StGB fallen, hat der Gesetzgeber dies mit Gesetz vom 14.8.2005 gesondert unter Strafe gestellt, insbesondere um die erheblichen Schäden im Gebrauchtwagenhandel zu unterbinden.

Unbefugter Gebrauch eines Fahrzeugs, § 248 b StGB

I. Objektiver Tatbestand

1. Tatobjekt: Kraftfahrzeug / Fahrrad
2. Tathandlung: Ingebrauchnehmen gegen den Willen des Berechtigten

II. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz

III. Rechtswidrigkeit

IV. Schuld

V. Strafantrag, § 248 b III StGB

Tatobjekt

- **Kraftfahrzeug:** Pkw, Lkw, Motorrad, Moped, Mofa, Krankenfahrstuhl, nicht: Auto-Anhänger, Straßenbahn, Schwebebahn
- **Fahrrad** inkl. Kinderfahrrad, nicht: Kinderdreirad, Roller etc.

Tathandlung

Ingebrauchnahme gegen den Willen des Berechtigten

- **Berechtigter:** derjenige, dem aus irgend einem Rechtsgrund heraus die Verfügung über das Fahrzeug zusteht: z.B. Eigentümer, Fahrzeughalter, Mieter, Entleiher etc.
- **Gebrauch:** bestimmungsgemäße Benutzung des Fahrzeugs zur eigenen Fortbewegung, sei es auch nur im Leerlauf (BGHSt. 11, 44). Nicht: bloßes Starten, ohne das Fahrzeug in Bewegung zu setzen oder Übernachten im Pkw, Schieben eines Fahrrads
- **auch: Ingebrauchhalten (str.)**

Gebrauch eines Pkw

A entwendet ein fremdes Auto, um es nach kurzer Spritztour dem Eigentümer unversehrt (und angesichts nur weniger Kilometer: wertmäßig auch nicht vermindert) zurückzugeben. Strafbarkeit des A?

Lösung:

Selbstverständlich nur strafbar nach § 248 b StGB, für einen Diebstahl fehlt die auf Dauer gerichtete Enteignung an der Sachsubstanz (er will den Pkw zurückgeben) (nochmals: anders, wenn das Fahrzeug zunächst für die Rallye „Paris-Dakar“ genutzt wird!) noch einer in der Sache verkörperten Wert.

Zusatzfrage:

Strafbarer Diebstahl am verbrauchten Benzin?

Antwort: § 242 StGB wird insofern durch § 248 b StGB gesetzeskonkurrierend verdrängt (seltener Fall, dass das unrechtsleichtere Delikt dem unrechtsschwereren, doch schutzrichtungsgleichen Delikt vorgeht: BGHSt. 14, 386)

Gebrauch eines Pkw

KfZ-Fall (modifiziert): A entwendet ein fremdes Kraftfahrzeug, um es anschließend irgendwo stehen zu lassen. Strafbarer Diebstahl (§ 242 StGB) oder nur strafbare Gebrauchsanmaßung (§ 248 b StGB)?

Lösung:

- Rechtsprechung: Zueignungsabsicht, solange ein fehlender Rückführungswillen nicht nachgewiesen ist, bei einem Abstellen eines normalen Pkw „irgendwo“ idR Zueignungsabsicht
- Literatur: nur dann Zueignungsabsicht, wenn dieser positiv festgestellt wurde, bei einem Abstellen „irgendwo“ nicht unbedingt anzunehmen (GPS) → § 248 b StGB reiche zumeist